

Freie Träger, Gemeinden des Landkreises Cham und die Volkshochschulen im Landkreis Cham erhalten für jede Eltern-Kind-Gruppe, Selbsthilfegruppe und Elterninitiative, die Aufgaben gem. § 16 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII leistet, auf Antrag vom Landkreis Cham gem. § 74 SGB VIII eine finanzielle Förderung. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Antrag ist jeweils Anfang Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr zu stellen.

Fördervoraussetzungen:

1. In den Gruppen und Initiativen müssen Leistungen gemäß § 16 SGB VIII erbracht werden. Die Fachlichkeit der Leistungen muss durch Mindestanforderungen gewährleistet sein. Diese werden als gegeben betrachtet, wenn:
 - a) eine fachliche Leitung (z.B. Sozialpädagoge/in, Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Personen mit der Ausbildung zur Leitung von Eltern-Kind-Gruppen) und
 - b) ein Jahresprogramm vorhanden ist, sowie
 - c) eine Mindestzahl von 5 Familien angesprochen wird und
 - d) die Gruppenmitglieder oder Familien sich regelmäßig (zumindest einmal monatlich) treffen oder eine Veranstaltung durchführen.
2. Der Träger muss die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.
3. Der Träger bzw. die Einrichtung, die gefördert wird, muss gemeinnützige Ziele verfolgen.
4. Der Träger muss eine angemessene Eigenleistung erbringen.
5. Es muss die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit geboten sein.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VIII:

§ 16

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

- (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können.
- (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorzubereiten,
 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen
- (3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.